Der Bürgermeister

HERTEN

Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten vom 1.4.2024

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Herten, Hans-Senkel-Platz 1, 45699 Herten.

§ 2 Nutzungszweck

Das Bürgerhaus Herten ist das Zentrum für Beteiligung und Integration der Stadt Hert en. Das Zentrum soll Bürger*innenbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement zusammenbringen, die Schnittstellen ausgestalten und Synergieeffekte nutzen. Veranstaltungen sollen sozialkulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Von dort aus sollen nachhaltige Projekte zur Förderung von Beteiligung und Engagement strategisch-konzeptionell entwickelt und organisiert werden.
Das Zentrum für Beteiligung und Integration wirkt dabei im Sinne der guten Nachbarschaft auch sozial und kulturell in den Stadtteil Herten-Süd hinein und fördert die Belebung und Vernetzung am Standort.
Das Zentrum für Beteiligung und Integration agiert dabei politisch und religiös neutral.

§ 3 Nutzungsmöglichkeiten

(1) Seitens der Stadt Herten werden vor allem jene Veranstaltungen befürwortet, die dem unter § 2 beschriebenen Nutzungszweck dienen. Des Weiteren begrüßt die Stadt Herten Veranstaltungen, die kostenlos sind und allen Bürger*innen offenstehen. Für vorgenannte Veranstaltungen können die Räumlichkeiten bei Einvernehmen mit der Stadt Herten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
(2) Die Räume stehen montags bis freitags bis 22 Uhr für Veranstaltungen und Angebote zur Verfügung, Über eine Nutzung am Wochenende entscheiden die Dienstkräfte der Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
(3) In diesem Zeitraum können die Räumlichkeiten im Rahmen des Buchungssystems auch für städtische Veranstaltungen genutzt werden.
(4) Die Räume können auch für kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art angemietet werden. Werbeveranstaltungen für bestimmte Firmen, Produkte, Produktgruppen o.ä. finden nicht statt.
(5) Das Bürgerhaus Herten steht nicht für regelmäßige wöchentliche/zweiwöchentliche Freizeitangebote zur Verfügung. Angebote dieser Art, die bisher in den Räumen stattgefunden haben, genießen bis zu deren Auslaufen Bestandsschutz.
(6) Bei der Vergabe von Räumen werden Veranstaltungen vorrangig berücksichtigt, die dem unter § 2 beschriebenen Nutzungszweck dienen. Veranstaltungen des Zentrums für Beteiligung und Integration haben im Grundsatz Vorrang vor allen anderen Planungen. Im Übrigen entscheiden die Dienstkräfte der Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten über die Vergabe von Räumen für einmalig bzw. regelmäßig stattfindende Veranstaltungen.

§ 4 Nutzungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird durch die Nutzenden sowie der für die Vergabe des Bürgerhauses Herten zuständigen Dienststelle geschlossen. Die im Vertrag angegebenen Nutzenden sind für die durchzuführende Veranstaltung in den angegebenen Räumen gleichzeitig Veranstaltende im rechtlichen Sinne. Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten erhoben.

(2) Vor Abschluss des Vertrages haben die Veranstaltenden mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderlichen Vorbesprechungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltenden verantwortlich. Ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen - zum Beispiel seitens der Ordnungsbehörden - sind rechtzeitig von den Veranstaltenden einzuholen und auf Verlangen der Hausleitung des Bürgerhauses vorzulegen. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende Gebühren (z. B. GEMA) selbst zu entrichten.

(3) Die laut Vertrag überlassenen Räume dürfen von den Nutzenden nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen und Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u. ä. an Dritte durch die Nutzenden ist nicht zulässig.

(4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, die nicht unter§ 3 Abs. 1 fallen, erhebt die Stadt Herten ein Nutzungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten. Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung per Überweisung an die Stadtkasse Herten zu leisten.

(5) Die Stadt Herten ist zudem berechtigt , die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die Nutzenden eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Leitung des Bürgerhauses Herten- den Abschluss nachweist und/oder auf Verlangen eine Kaution leistet, deren Höhe in der Entgeltordnung festgelegt ist. Die Kaution ist unverzinslich und wird nach Veranstaltungsende unter Verrechnung evtl. Schäden rückerstattet.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Im Bürgerhaus Herten können der Saal, der Traforaum und der Konferenzraum angemietet werden. Die Bedienung der technischen Geräte des Bürgerhauses Herten darf grundsätzlich nur nach Anleitung durch die Mitarbeitenden des Hauses erfolgen.

(2) Da das Bürgerhaus Herten in einem Wohngebiet liegt, ist von den Nutzenden des Bürgerhauses Herten die Lärmschutzverordnung DIN 15905-5 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese kann nach Absprache bei der Stadt Herten eingesehen werden. Die Nutzenden haben sicherzustellen, dass während der Veranstaltungen keine Belästigung der Anwohnenden durch Lärm erfolgt. Das gleiche gilt bezüglich des Eintreffens und Verlassens der Besuchenden sowie bei der An- und Abreise mit Pkws. Ab 20 Uhr sind grundsätzlich alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(3) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot (inkl. Shisha und E-Zigaretten).

(4) Das Parken direkt vor dem Bürgerhaus Herten ist nicht gestattet, nur das Anhalten für die kurzzeitig erforderliche Anlieferung oder der Abholung von Waren und Equipment. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.

§ 6 Allgemeine Pflichten und Vorschriften der Nutzenden

(1) Die Veranstaltenden (mindestens eine von ihnen benannte Person) müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. sind die Veranstaltenden anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Besuchenden der Veranstaltung und den Veranstaltenden besteht und nicht zwischen den Besuchenden und der Stadt Herten.

(2) Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten besenrein verlassen werden und auch das Außengelände von Veranstaltungsmüll frei bleibt. Über das normale Maß hinaus anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Falls das nicht erfolgt und der Stadt Herten dadurch Kosten entstehen, werden diese den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.
Unzulässig ist das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars.

(3) Das Bürgerhaus Herten stellt bei Bedarf Geschirr, Gläser und Besteck zur Verfügung (im Nutzungsentgelt enthalten). Daher ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen aller Art aus Gründen des Umweltschutzes untersagt. Eigenes Mehrweggeschirr und -besteck kann mitgebracht werden.

(4) Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist verboten. Darüber hinaus haben die Nutzenden die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

(5) Die Höchstteilnehmendenzahl von 199 Personen zu überschreiten ist unzulässig. Die Nutzenden haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Besuchende bei einer Veranstaltung anwesend sind, als es die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt. Eine Überschreitung kann zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung durch städtische Dienstkräfte aus dem Bürgerhaus Herten, das Ordnungsamt oder die Polizei führen.

(6) Den von der Stadt Herten beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den Veranstaltenden und Teilnehmenden der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten.

(7) Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und der Beschäftigten der Stadt Herten sind Folge zu leisten. Alle Ausgänge und Notausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.

(8) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzenden, falls erforderlich oder vorgeschrieben, selbst zu sorgen.

§ 7 Haftung

(1) Die Veranstaltenden haften für Schäden, die an den gemieteten/genutzten Räumen, Einrichtungen, an den Inventaren oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die Veranstaltenden haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchenden der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Dienstpersonal zu melden. Zur Absicherung möglicher Haftungsansprüche kann bei der Anmietung der Räume eine Kaution erhoben. Der Vermietende ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzenden hat, zu verwenden. Nähere Regelungen enthält die jeweils gültige Entgeltordnung des Bürgerhauses Herten.

(2) Die Stadt Herten haftet für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Herten. Die Stadt Herten haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümerin gern. § 836 BGB.
(3) Die Nutzenden stellen die Stadt Herten von allen ihren im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Veranstaltenden, Besuchenden oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhaus Herten und seiner Zugänge entstehen.
(4) Die Stadt Herten übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder anderes.

§ 8 Nichtzustandekommen des Vertrags

(1) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik, Unfall, Unwetter, Pandemie) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
(2) Ist die Stadt Herten für die Veranstaltenden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstaltenden in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet. Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der Veranstaltenden nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen. Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.
(3) Die Stadt Herten ist berechtigt, ohne entstehende Schadensersatzansprüche seitens der Nutzenden vom Vertrag zurückzutreten, wenn
   a) Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
   b) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
   c) Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden
   d) Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten.
   e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
   f) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist,
   g) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung der Kaution nicht termingerecht vorgenommen wurde.
(4) Ein Rücktritt vom Vertrag seitens der Mietenden ist möglich. Zum Ausgleich für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand und Unmöglichkeit der Vermietung an Dritte aufgrund Kurzfristigkeit entstehen folgende Ausfallkosten:
   a) Absage bis 14 Tage vor Veranstaltung: keine
   b) Absage bis 3 Tage vorher: 20 % der ursprünglichen Mietkosten
   c) Absage zu einem späteren Zeitpunkt : volles vereinbartes Nutzungsentgelt

§ 9 Inkrafttreten

Die Überlassungs- und Nutzungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Überlassungs- und Nutzungsordnung.